

# ■ Sanierung, Wartung und Reparatur von Industrieböden

## 1. Geltungsbereich

Dieses Hinweisblatt berücksichtigt Sanierungen von Schäden und Mängeln (Risse, Hohlstellen, Beeinträchtigungen der Oberflächen) an Betonböden und Sohlplatten, unbeschichteten Estrichen und Industriebodensystemen einschließlich vorhandener Anschlüsse (Übergänge, Stützen, Profile, Stahlankerplatten etc.).

## 2. Arbeitssicherheit

Servicearbeiter haben an häufig wechselnden Einsatzorten Leistungen auszuführen. Für die Koordination der im Arbeitsbereich tätigen Arbeitskräfte, für die Vorhaltung und Montage von Absturzsicherungen (z.B. an Decken, Gruben, Emporen etc.), Be- und Entlüftung am Einbauort (z.B. Tiefgaragen und geschlossene Räume) sowie die allgemeine Baustellensicherung gemäß Arbeitsschutzgesetz und UVV ist der AG zuständig und verantwortlich. Für eine ausreichende Beleuchtung gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ist der AG zuständig.

## 3. Lagerflächen / Anschlüsse / Einbaubedingungen

Für die Baustelleneinrichtung sind der DFT kostenlos, ausreichende Stell- und Lagerflächen für Material und für die Servicekolonnenausstattung vorzuhalten. Ein Stromanschluss mit 380V/16A und ein Wasseranschluss sind vom Auftraggeber in maximal 50 m Entfernung kostenfrei bereitzustellen. Übliche Sanierungsmaterialien erfordern in der Regel Umgebungs- und Bauteiltemperaturen von  $> 10^{\circ}\text{C}$ .

## 4. Zugang zu den Sanierungsflächen

Der Zugang zu den zu sanierenden Flächen muss zu jeder Zeit entsprechend der Absprachen gewährleistet sein, so dass die Arbeiten in einem Zuge ohne Unterbrechungen durchgeführt werden können. Die zu sanierenden Flächen müssen zum vereinbarten Termin geräumt sein und dürfen während der laufenden Sanierungsmaßnahmen ausschließlich durch DFT-Mitarbeiter betreten werden.

Die Sanierungsarbeiten finden während der Regelarbeitszeit statt. Sollte dies nicht möglich sein, müssen abweichende Zeiten vertraglich festgelegt werden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten werden vom Auftraggeber getragen.

Um Schäden an den frisch sanierten Flächen zu vermeiden, dürfen diese erst nach Rücksprache mit DFT-Mitarbeitern der Servicekolonne betreten und genutzt werden. Dies ist abhängig von der durchgeführten Maßnahme, dem Ausmaß der Arbeiten, den eingesetzten Materialien und den jeweils herrschenden Umgebungsbedingungen (Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit).

## 5. Voruntersuchungen

Voraussetzungen für eine dauerhafte Sanierung ist die Klärung der Schadensursachen, z.B. durch Einschaltung eines sachkundigen Planers durch den Auftraggeber. Das Sanierungskonzept muss vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen aufgestellt werden.

Nach den untergrundvorbereitenden Maßnahmen wie Stemmen/Fräsen/Strahlen erfolgt durch die DFT eine Untergrundprüfung und Abstimmung evtl. erforderlicher Zusatzmaßnahmen. Soweit nicht ausreichend tragfähige Untergründe (mürbe Betone, mit Chemikalien verunreinigte Bereiche etc.) vorliegen, müssen diese als besondere Leistung vergütungspflichtig nachgearbeitet werden bzw. ein angepasstes Sanierungskonzept erstellt werden.

#### 6. Durchführung von Sanierungsmaßnahmen

Die Ursache, die Art und das Ausmaß der Mängel bestimmen das Sanierungskonzept. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen ausschließlich Leistungen am Industriebodensystem, wobei die vorhandene Tragfähigkeit der Industriebodenplatte unbeeinflusst bleibt. Mängel am Baugrund, Unterbau, Tragschicht, Planum, Bauwerkskonzept usw. werden mit der Sanierung nicht behoben.

Die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen jeglicher Art (Schneiden, Stemmen, Fräsen, Schleifen) ist mit einer gewissen Staubentwicklung verbunden. Durch den Einsatz üblicher Staubabsauganlagen am Einsatzort wird das Entstehen von Staub minimiert. Weitergehende Schutzmaßnahmen oder im Anschluss an die Sanierungsmaßnahmen erforderliche Reinigungsarbeiten sind bauseits durchzuführen.

Mit dem Einsatz der erforderlichen Maschinen ist eine unvermeidbare Geräusch-/ Lärmentwicklung am Einsatzort verbunden. Bei der Verarbeitung von chemischen Baustoffen können Geruchsbelästigungen auftreten. Soweit sich andere Personen im Umfeld aufhalten, obliegt die Hinweis- und Schutzverpflichtung entsprechend dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz dem Auftraggeber.

In Abhängigkeit von den Schadensursachen ist ggf. zu empfehlen, vorhandene Risse nur oberflächlich zu verschließen, womit eine unbeeinträchtigte Nutzung gewährleistet wird. Der nur oberflächige Verschluss hat den Vorteil, dass sich die Risse bei fortdauernden Bewegungen/ Spannungen im Bauteil erneut wieder öffnen können. Eine kraftschlüssige Verharzung über den gesamten Bauteilquerschnitt hätte dagegen den Nachteil, dass sich bei Überschreitung der vorhandenen Betonzugfestigkeit neue Risse an anderer Stelle bilden. Die Bodenplatte würde dann zusätzlich und weitergehend geschädigt sowie auch unter optischen Gesichtspunkten verschlechtert.

Generell ist zu empfehlen, Risse zu einem möglichst späten Zeitpunkt (3 Jahre) nach Herstellung der Bodenplatte zu verschließen, damit eventuelle Setzungen im Baugrund und / oder das Betonschwinden weitestgehend abgeschlossen sind.

Anschlusspunkte, Übergänge und Fugen (Gebäudedehnfugen, Arbeitsfugen, Tor- und Türbereiche, Überladebrücken etc.) und Bereiche mit permanenter schwerer Dauerbelastung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit geeigneten Profilen (z.B. DFT- Stahlankerplatten) auszubilden, wobei unterschiedliche Setzungen oder Bauteilbewegungen planerisch auszuschließen sind.

#### 7. Optik

Bei der Sanierung von Industrieböden steht die Wiederherstellung der erforderlichen Nutzungseigenschaften und Funktionalität im Vordergrund. Farb- und Strukturunterschiede an der Oberfläche sind bei Sanierungsmaßnahmen aufgrund der Unterschiede zwischen den Materialien und der maschinellen, lokalen Oberflächenbearbeitung nicht zu vermeiden. Dieser Sachverhalt ist technisch- bzw. herstellungsbedingt und stellt keinen Mangel an der durchgeführten Sanierungsmaßnahme dar.

#### 8. Ebenflächigkeit

Die vorhandene Ebenflächigkeit des Industriebodens wird durch die Sanierungsmaßnahmen nicht negativ beeinflusst.

#### 9. Gewährleistung

Die Gewährleistung umfasst ausschließlich die im Angebot beschriebenen Arbeiten und die fachgerechte Verarbeitung des Sanierungsmaterials.

Trotz fachgerechter Untergrundvorbereitung / Bearbeitung können Risse und Fugen in den nachgearbeiteten Bereichen erneut durchschlagen bzw. lassen sich erneute Risse, Schäden oder Beeinträchtigungen aufgrund vorhandener mangelhafter Gegebenheiten nicht vermeiden. Hieraus resultierende Schäden, Mängel oder sonstige Beeinträchtigungen unterliegen nicht der Gewährleistung.

Mängel, die sich aus einer planerisch nicht vorgesehenen Nutzung oder konstruktionsbedingt (z.B. Baugrund, Gründung, Setzungen, Statik) ergeben, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Stand: 04.22 / msmy.

DFT Deutsche Flächen-Technik  
Industrieboden GmbH  
Friedrich-List-Straße 13a • 28309 Bremen  
Telefon +49 421 4583 290  
Telefax +49 421 4583 280  
info@dft-bremen.de  
www.dft-bremen.de



#### Wichtiger Hinweis

Bei der Zusammenstellung der technischen Daten für die Produkte des Unternehmens wurde mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen. Alle in Bezug auf die Verwendung dieser Produkte abgegebenen Empfehlungen oder Vorschläge erfolgen jedoch ohne Gewähr, da die Bedingungen, unter denen der Einsatz stattfindet, sich der Einflussnahme des Unternehmens entziehen. Es obliegt dem Kunden und Benutzer selbst zu überprüfen, ob die Produkte sich für den jeweiligen Anwendungszweck eignen und die Einsatzbedingungen für das jeweilige Produkt angemessen sind.